

BGer 4A 342/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_342_2019

FR: TF 4A 342/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 4A 342/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit | Schiedsgerichtsbarkeit

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache (BGE 142 III 521 E. 1). Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und sich die Parteien vor Bundesgericht der deutschen Sprache bedienen, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in Deutsch.

E. 2

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Beim angefochtenen Schiedsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit, der nach Art. 190 Abs. 3 IPRG mit Beschwerde angefochten werden kann (BGE 143 III 462 E. 2.2; 130 III 66 E. 4.3 S. 75). Die Beschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann (BGE 136 III 605 E. 3.3.4 S. 616 mit Hinweisen). Der Antrag der Beschwerdeführerin ist demnach zulässig. Auf die Beschwerde ist - vorbehältlich einer hinreichenden Begründung (Art. 77 Abs. 3 BGG) - einzutreten.

E. 2.2

Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

E. 2.3

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Kommt es zu einem zweiten Schriftenwechsel, darf die beschwerdeführende Partei die Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. BGE 132 I 42 E. 3.3.4). Die Replik ist nur zu Darlegungen zu verwenden, zu denen die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2). Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Replik darüber hinausgeht, können ihre Ausführungen nicht berücksichtigt werden.

E. 2.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt, zu dem namentlich die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozessklärungen und Beweisvorbringen, der Inhalt einer Zeugenaussage, einer Expertise oder die Feststellungen anlässlich eines Augenscheins gehören (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Es überprüft die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids auch im Rahmen der Zuständigkeitsrüge nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven (Art. 99 BGG) berücksichtigt werden (BGE 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; 140 III 477 E. 3.1 S. 477; 138 III 29 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Da die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid (Art. 190 Abs. 3 IPRG) wegen fehlender Zuständigkeit des Schiedsgerichts (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG) vom Bundesgericht auf Grundlage von schiedsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen zu beurteilen ist, die allfälligen Vorwürfen einer Verletzung fundamentaler Verfahrensrechte standhalten, können im Rahmen einer solchen Beschwerde auch die weiteren Rügen nach Art. 190 Abs. 2 IPRG erhoben werden, sofern sie unmittelbar die Zuständigkeit des Schiedsgerichts betreffen (BGE 140 III 477 E. 3.1, 520 E. 2.2.3 S. 525). Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im schiedsgerichtlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (vgl. BGE 115 II 484 E. 2a S. 486; 111 II 471 E. 1c S. 473; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 90).

E. 2.5

Die Beschwerdeführerin verkennt diese Grundsätze, wenn sie ihren rechtlichen Vorbringen eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung voranstellt, in der sie die Hintergründe des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsstreits und den Ablauf des Schiedsverfahrens aus eigener Sicht schildert und dabei verschiedentlich von den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht oder diese erweitert, ohne substantiiert Ausnahmen von der Sachverhaltsbindung geltend zu machen. Auch in ihrer weiteren Beschwerdebegründung unterbreitet die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht teilweise ihre Sicht der Dinge und weicht von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ab

oder erweitert diese, ohne die gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Sachverhaltsrüge zu erfüllen. So äussert sie sich etwa zum angeblichen Wissen der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der Unterzeichnung des QAA und bringt vor, diese habe bewusst eine enge Formulierung der erfassten Streitigkeiten gewählt. Die entsprechenden Ausführungen haben unbeachtet zu bleiben.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, das Schiedsgericht habe sich zu Unrecht für zuständig erklärt (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG).

E. 3.1

Das Bundesgericht prüft die Zuständigkeitsrüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG in rechtlicher Hinsicht frei, einschliesslich materieller Vorfragen, von deren Beantwortung die Zuständigkeit abhängt (BGE 144 III 559 E. 4.1; 142 III 239 E. 3.1; 134 III 565 E. 3.1; 133 III 139 E. 5 S. 141). Demgegenüber überprüft es die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids auch im Rahmen der Zuständigkeitsrüge nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven (Art. 99 BGG) berücksichtigt werden (BGE 144 III 559 E. 4.1; 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; 140 III 477 E. 3.1; 138 III 29 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Die Gültigkeit in inhaltlicher Hinsicht wie auch die objektive Tragweite einer Schiedsvereinbarung beurteilt sich gemäss Art. 178 Abs. 2 IPRG nach dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht (BGE 140 III 134 E. 3.1; 138 III 29 E. 2.2.2). Das Schiedsgericht hat die Schiedsklausel in Art. 9 (3) QAA implizit nach schweizerischem Recht ausgelegt. Beide Parteien gehen übereinstimmend von der Anwendbarkeit der Auslegungsgrundsätze des schweizerischen Rechts aus. Auch die Beschwerdegegnerin beruft sich nicht etwa auf Bestimmungen einer ausländischen Rechtsordnung (so etwa des gemäss Rechtswahlklausel im QAA anwendbaren deutschen Rechts), die im konkreten Fall anwendbar und hinsichtlich der materiellen Gültigkeit der Schiedsklausel vorteilhafter wären als das schweizerische Recht.

E. 3.2

Unter einer Schiedsvereinbarung ist eine Übereinkunft zu verstehen, mit der sich zwei oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Parteien einigen, eine oder mehrere, bestehende oder künftige Streitigkeiten verbindlich unter Ausschluss der ursprünglichen staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht nach Massgabe einer unmittelbar oder mittelbar bestimmten rechtlichen Ordnung zu unterstellen (BGE 140 III 134 E. 3.1 S. 138; 130 III 66 E. 3.1 S. 70). Entscheidend ist, dass der Wille der Parteien zum Ausdruck kommt, über bestimmte Streitigkeiten ein Schiedsgericht, d.h. ein nichtstaatliches Gericht, entscheiden zu lassen (BGE 142 III 239 E. 3.3.1 S. 247; 140 III 134 E. 3.1 S. 138; 138 III 29 E. 2.2.3 S. 35; 129 III 675 E. 2.3 S. 679 f.). Die Auslegung einer Schiedsvereinbarung folgt den für die Auslegung privater Willenserklärungen allgemein geltenden Grundsätzen. Massgebend ist danach in erster Linie der übereinstimmende tatsächliche Wille der Parteien (BGE 142 III 239 E. 5.2.1; 140 III 134 E. 3.2 S. 138; 130 III 66 E. 3.2 S. 71 mit Hinweisen). Diese subjektive Auslegung beruht auf Beweiswürdigung, die der bundesgerichtlichen Überprüfung grundsätzlich entzogen ist (BGE 142 III 239 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Steht bezüglich der Schiedsvereinbarung kein tatsächlich übereinstimmender Wille der Parteien fest, so ist diese nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, d.h. der mutmassliche Wille ist so

zu ermitteln, wie er vom jeweiligen Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste (BGE 142 III 239 E. 5.2.1; 140 III 134 E. 3.2; 138 III 29 E. 2.2.3). Bei der Auslegung einer Schiedsvereinbarung ist deren Rechtsnatur zu berücksichtigen; insbesondere ist zu beachten, dass mit dem Verzicht auf ein staatliches Gericht die Rechtsmittelwege stark eingeschränkt werden. Ein solcher Verzichtswille kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht leichthin angenommen werden, weshalb im Zweifelsfall eine restriktive Auslegung geboten ist (vgl. BGE 140 III 134 E. 3.2 S. 139; 138 III 29 E. 2.3.1; 129 III 675 E. 2.3 S. 680 f.). Steht demgegenüber als Auslegungsergebnis fest, dass die Parteien die Streitsache von der staatlichen Gerichtsbarkeit ausnehmen und einer Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterstellen wollten, bestehen jedoch Differenzen hinsichtlich der Abwicklung des Schiedsverfahrens, greift grundsätzlich der Utilitätsgedanke Platz; danach ist möglichst ein Vertragsverständnis zu suchen, das die Schiedsvereinbarung bestehen lässt (BGE 140 III 134 E. 3.2 S. 139; 138 III 29 E. 2.2.3 S. 36; 130 III 66 E. 3.2).

E. 3.3

Das Schiedsgericht erwog, die Schiedsklausel in Art. 9 (3) Satz 4 QAA sei nach Art. II des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR 0.277.12), Art. 178 Abs. 2 IPRG sowie § 1031 Abs. 1 der deutschen ZPO formell gültig. Es sei zwischen den Parteien unbestritten, dass sich die Ansprüche, welche die Klägerin im Schiedsverfahren geltend macht, nicht aus dem QAA ergeben. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin erfasse die Schiedsklausel in Art. 9 (3) QAA jedoch nicht nur Streitigkeiten betreffend den engen Anwendungsbereich dieser Vereinbarung. Vielmehr hätten die Parteien in Art. 9 (3) QAA vereinbart, Vertragsstreitigkeiten ("contract disputes") zwischen ihnen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Rechtsgültigkeit des CA sowie die Frage, ob mit dem erfolgten Zuschlag eine Liefervereinbarung zwischen den Parteien begründet wurde, seien Vertragsstreitigkeiten im Sinne von Art. 9 (3) QAA. Dies ergebe sich aus der Auslegung der zwischen den Parteien abgeschlossenen Schiedsvereinbarung, anderen Bestimmungen des QAA sowie der Verhandlungsgeschichte. Bei der Auslegung internationaler Schiedsvereinbarungen werde für gewöhnlich von der Vermutung ausgegangen, dass die Parteien das Schiedsgericht mit weitreichender Zuständigkeit ausstatten wollten. Während nicht leichthin davon auszugehen sei, dass die Parteien die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorsehen wollten, bestehe kein Grund für eine enge Auslegung einer Schiedsklausel, wenn einmal feststehe, dass die Parteien sich auf die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts geeinigt hätten. Im zu beurteilenden Fall sei das Schiedsgericht überzeugt, dass die Parteien sämtliche Streitigkeiten aus ihrer Geschäftsbeziehung von einem ICC Schiedsgericht mit Sitz in Zürich beurteilt haben wollten, und zwar einschliesslich Streitigkeiten über die rechtliche Bedeutung und Wirkung des Zuschlags sowie die Gültigkeit des CA. In erster Linie folge die Absicht der Parteien aus dem Wortlaut der Schiedsklausel in Art. 9 (3) Satz 4 QAA, weil der Begriff "contract disputes" im QAA nicht definiert sei und der 4. Satz von Art. 9 (3) QAA - im Gegensatz zu anderen Absätzen von Art. 9 QAA - nicht voraussetze, dass sich solche "Vertragsstreitigkeiten" ("contract disputes") aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ("out of or in connection with 'this Agreement'"), also dem QAA, ergeben müssen. Daraus folge, dass sich der Begriff "contract disputes" nicht auf Vertragsstreitigkeiten beschränke, die sich aus dem QAA ergeben, sondern sämtliche Vertragsstreitigkeiten umfasse, unbeschrieben darum, ob sie sich aus dem QAA oder einem anderen Vertrag ergeben, der Bestandteil der

Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bildet. Das Ergebnis dieser Analyse des Wortlauts werde auch durch weitere Aspekte bekräftigt, die den Willen beider Parteien zum Ausdruck brächten, ihre Streitigkeiten durch ein ICC Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entscheiden zu lassen: Als die Beschwerdegegnerin Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mit einer Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte in Stuttgart vorschlug, habe die Beschwerdeführerin die AGB an das CA anpassen wollen und habe stattdessen eine Schiedsklausel zugunsten eines ICC Schiedsgerichts vorgeschlagen. Der Pricing Contract der Beschwerdegegnerin habe ebenfalls eine ICC-Schiedsklausel enthalten. Zudem hätten sowohl der ursprüngliche Wortlaut der Beschwerdegegnerin von Art. 23.4 CA als auch der Gegenvorschlag der Beschwerdeführerin eine Schiedsklausel zugunsten eines ICC Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich enthalten. Diese Tatsachen und Umstände zeigten die klare und eindeutige Absicht der Parteien, sämtliche Streitigkeiten aus ihrem vertraglichen Lieferverhältnis durch ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ICC beurteilen zu lassen. Der Umstand, dass sich die Parteien hinsichtlich der Zulässigkeit deutschsprachiger Unterlagen im Schiedsverfahren nicht einig waren, ändere nichts an ihrem übereinstimmenden Willen, Streitigkeiten einem ICC Schiedsgericht zu unterbreiten. Diese Auffassung des Schiedsgerichts werde zudem durch die Präambel des QAA bestätigt. Wenn der Präambel eines Vertrags auch keine rechtliche Bindungswirkung zukomme, so könne sie gleichwohl einen Hinweis auf die Beweggründe der Parteien zum Vertragsschluss liefern, was bei der Vertragsauslegung berücksichtigt werden könne. Die Präambel des QAA sehe vor, dass "this agreement [and with it the ICC arbitration clause contained in Art. 9 (3)] forms part of the supply agreement with B. _____ and is binding for business relationships between the SUPPLIER and B. _____". Diese weite und allumfassende Formulierung - so insbesondere der allgemeine Hinweis auf die Geschäftsbeziehungen ("business relationships") zwischen den Parteien - zeige, dass es dem Willen der Parteien entsprochen habe, die Schiedsklausel in Art. 9 (3) QAA für sämtliche Streitigkeiten aus ihrer Geschäftsbeziehung gelten zu lassen. Dies schliesse auch Streitigkeiten für den - im Zeitpunkt des Abschlusses des QAA nicht erwarteten - Fall ein, dass kein CA unterzeichnet würde und die Beschwerdeführerin die von den Parteien mit dem Dokument betreffend den erfolgten Zuschlag vom 23. Juli 2015 abgeschlossene Liefervereinbarung kündige. Der Einwand der Beschwerdeführerin überzeuge nicht, wonach es sinnlos wäre, die Schiedsklausel in Art. 9 (3) QAA auf den vorliegenden Rechtsstreit auszuweiten, weil Art. 23.4 CA bereits eine Schiedsklausel enthalte. Gerade für Streitigkeiten wie die konkret zu beurteilende, in der die Parteien das CA entgegen den Erwartungen der Parteien nicht unterzeichneten, ergebe eine solche Ausweitung Sinn. Dies treffe umso mehr zu angesichts der klaren Absicht der Parteien, die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für sämtliche Streitigkeiten aus ihrer Lieferbeziehung auszuschliessen. Art. 9 (3) Satz 4 QAA stelle daher eine Auffangbestimmung ("fall-back clause") für den Fall dar, dass eine Schiedsklausel in einem anderen Vertrag unwirksam bzw. nichtig oder noch nicht zustande gekommen sei. Diese Auslegung werde auch durch den Umstand bestätigt, dass die Parteien das QAA samt Addendum unbesehen des Stands der Verhandlungen betreffend andere Verträge unterzeichneten. Hätte es dem Willen der Parteien entsprochen, dass das QAA samt Schiedsklausel erst nach dem definitiven Abschluss sämtlicher Verträge im Hinblick auf den Zuschlag als Lieferantin ("Award") wirksam werden sollte, hätten sie alle Vereinbarungen gleichzeitig abgeschlossen oder zumindest unter der Bedingung, dass auch sämtliche anderen Verträge abgeschlossen würden.

E. 3.4

Ob das Schiedsgericht mit diesen Ausführungen einen übereinstimmenden tatsächlichen Willen der Parteien feststellte, wie die Beschwerdegegnerin behauptet, oder die Erklärungen der Parteien nach Treu und Glauben auslegte, wie dies in der Beschwerde vorgebracht wird, braucht nicht vertieft zu werden, zumal die Beschwerdeführerin weder eine Sachverhaltsrüge erhebt noch eine unzutreffende Anwendung der Grundsätze der objektiven Auslegung von Schiedsklauseln aufzuzeigen vermag, wie nachfolgend aufgezeigt wird. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin kann aus der Verwendung des Begriffs "contract disputes" in Art. 9 (3) Satz 4 QAA - selbst unter Berücksichtigung des ins Feld geführten Umstands, dass der Vertragsentwurf von der Beschwerdegegnerin stammte - nicht abgeleitet werden, dass die Parteien damit einzig unmittelbar aus dem QAA sich ergebende Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten wollten, unter Ausschluss von Streitigkeiten betreffend die eigentliche Lieferverpflichtung. Das Schiedsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das QAA Bestandteil des vorgesehenen vertraglichen Regelwerks betreffend die Lieferbeziehung bildet. Die weiteren vorbereiteten Vertragsdokumente, die in der Folge jedoch nicht unterzeichnet wurden, sahen jeweils eine Schiedsklausel zugunsten eines ICC Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich vor. Die Beschwerdeführerin bestand zudem darauf, dass die in den AGB enthaltene Gerichtsstandsklausel durch eine Schiedsklausel ersetzt werden sollte. Ausserdem enthielt auch die von ihr vorgeschlagene Version von Art. 23.4 CA eine solche Schiedsklausel. Die Beschwerdeführerin hebt selber hervor, dass das QAA spezifische Punkte der Lieferbeziehung zwischen den Parteien betrifft, nämlich die Qualitätssicherung sowie die sog. Corporate Social Responsibility. Aus dem von ihr ins Feld geführten Umstand, dass neben Art. 9 (3) QAA auch die weiteren - nicht unterzeichneten - Vertragsdokumente jeweils eine Schiedsklausel enthielten, kann nicht geschlossen werden, dass innerhalb derselben Lieferbeziehung je eigenständige Streiterledigungsmechanismen für einzelne Ansprüche vorgesehen werden sollten. Vielmehr ist aus objektiver Sicht davon auszugehen, dass damit jeweils die für das gesamte Lieferverhältnis gewählte Streiterledigung durch ein ICC Schiedsgericht mit Sitz in Zürich bekräftigt werden sollte. Angesichts der zwischen den Parteien ausgetauschten Willenserklärungen durfte die Beschwerdeführerin nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass Ansprüche betreffend Qualitätssicherung im Rahmen des Lieferverhältnisses vor einem Schiedsgericht geltend gemacht werden müssten, für andere Streitigkeiten betreffend die eigentliche Lieferverpflichtung jedoch die staatlichen Gerichte zuständig bleiben würden. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht geht es dabei nicht um eine Ausweitung der Schiedsklausel auf weitere eigenständige Verträge, sondern darum, dass die Beschwerdeführerin die Schiedsklausel in Art. 9 (3) QAA nach Treu und Glauben nicht so verstehen durfte, dass davon einzig spezifische Aspekte des Lieferverhältnisses (d.h. betreffend Qualitätssicherung und Corporate Social Responsibility) erfasst wurden, sondern sie diese vielmehr so verstehen musste, dass die gewählte Form der Streiterledigung für das gesamte Lieferverhältnis gelten sollte. Daran mag auch der von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte Umstand nichts zu ändern, dass das QAA erst einige Monate nach dem erfolgten Zuschlag für das Projekt unterzeichnet wurde. Das Schiedsgericht hat demnach unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Vertragsschlusses in korrekter Auslegung von Art. 9 (3) QAA geschlossen, dass mit dem in der Schiedsklausel verwendeten Begriff "Vertragsstreitigkeiten" ("contract disputes") sämtliche das fragliche Lieferverhältnis betreffende Streitigkeiten - also auch solche betreffend den Bestand einer Lieferverpflichtung - verstanden werden mussten. Eine unzutreffende Anwendung der für

die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip massgebenden Grundsätze ist nicht auszumachen. Die Rüge der Verletzung von Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG ist unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.